

- 2 -

entgegen, da z.B. ein rechtswirksam befristetes Arbeitsverhältnis auch während der Schutzfristen der §§ 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1 MuSchG und des Mutterschaftsurlaubs des § 8 a MuSchG durch Fristablauf endet (vgl. Zmarzlik/Zipperer, Kommentar zum MuschG, Anm. 38 zu § 9 und Anm. 8 zu § 9 a).

Ich habe jedoch keine Bedenken, daß im Anschluß an ein zunächst auf die Dauer von weniger als 5 Jahren befristetes Arbeitsverhältnis ein zweites befristetes Arbeitsverhältnis zugleich zum Zwecke der wissenschaftlichen Weiterqualifikation abgeschlossen wird, wenn die Promotion während der Dauer des ersten Vertrages wegen der Inanspruchnahme der Schutzfristen und des Mutterschaftsurlaubs nach dem MuSchG nicht abgeschlossen werden konnte und sofern dadurch die 5-Jahres-Grenze nicht überschritten wird. Es muß ferner abzusehen sein, daß die wissenschaftliche Weiterqualifikation innerhalb dieses Zeitraums abgeschlossen werden kann. Steht jedoch zum Zeitpunkt des Ablaufes des ersten befristeten Arbeitsverhältnisses bereits fest, daß die wissenschaftliche Weiterqualifikation nicht mehr innerhalb des 5-Jahreszeitraumes beendet werden kann, so kann der Abschluß eines zweiten befristeten Arbeitsverhältnisses nicht in Betracht kommen.

Im Auftrage
Knafla



Beglaubigt:

Apfelkammer
Kanzlei-Angestellte

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Postanschrift:

Der Nieders. Minister f. Wissenschaft u. Kunst, Postfach 261, 3000 Hannover 1

Dienststellen gemäß
Verteiler MWK 2

- lfd. Nrn. 1 - 10 -

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

(0511)
190- 88 87
oder 190-1

Hannover, den

2. November 1982

Bestimmungen über Betriebsküchen und -kantinen in der niedersächsischen Landesverwaltung (RdErl. d. MF vom 25.3.1959 - Nds. MBl. S. 251) - GültL 4/16 -;

hier: Zuschuß zur Gemeinschaftsverpflegung an mit 28 Wochenstunden beschäftigte Mitarbeiter im befristeten Arbeitsverhältnis, das nach seiner Zweckbestimmung zugleich die wissenschaftliche Weiterqualifikation ermöglichen soll - GültL MWK 61/149 -

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen erkläre ich mich ausnahmsweise damit einverstanden, daß mit 28 Wochenstunden beschäftigten Mitarbeitern im befristeten Arbeitsverhältnis, das nach seiner Zweckbestimmung zugleich die wissenschaftliche Weiterqualifikation ermöglichen soll, der Zuschuß zur Gemeinschaftsverpflegung dann gezahlt werden kann, wenn die tägliche Arbeitszeit mindestens 6 Stunden beträgt, nicht vor 12.00 Uhr endet oder nicht nach 14.00 Uhr beginnt und keine Möglichkeit besteht, die Mittagsmahlzeit zu Hause einzunehmen.

Im Auftrage
Ebeling



Beglaubigt:

Kaase
Kanzlei-Angestellte